

Bericht über den Beschluss vom 12ten July, betreffend die Feudalrechte und Abgaben

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 6. August 1798.

Bericht über den Beschluß vom 12ten July, betreffend die Feudalrechte und Abgaben; dem Senat am 1sten August im Namen einer Commission vorgelegt von Usteri.

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Rathes vom 12ten Heumonath über Zehenden und Feudalabgaben niedergesetzte Commission — glaubt ihren Bericht in zwei Abschnitte theilen zu müssen, von denen der erste, allgemeine Grundsätze und Betrachtungen über den Gegenstand des Beschlusses, der zweite die Prüfung seiner einzelnen Artikel enthalten soll.

Allgemeiner Theil.

Zehenden, Grund und Bodenzinse sind die eigentlich bestimmten und vorzüglich wichtigen Gegenstände des, auch noch andere Feudallasten und Rechte, deren nähere Angabe und deutlichere Bezeichnung sehr ungern vermißt wird, umfassenden Beschlusses; er enthält gesetzgebende Verfügungen über Abschaffung, Loskaufung und Entschädigung der Zehenden und Bodenzinse: es scheint also vor allem nothwendig zu untersuchen ob jene Gefälle als Abgabe oder aber als Schuld können und müssen angesehen werden?

Die Commission sieht auf der einen Seite, daß Zehenden und Bodenzinse eine auf gewissen Grundstücken haftende Last oder Passivschuld sind, mit deren grösserem oder geringerem Betrag auch der grössere oder kleinere Kaufwerth der damit behafteten Grundstücke durchgehends in genauem Verhältnisse steht, so daß jeder Besitzer eines solchen Grundstückes, habe er es durch Kauf, Erbschaft oder Tausch erhalten, dasselbe nur um denjenigen Werth gekauft oder übernommen hat, den es nach Abzug der darauf haftenden Zehenden oder Bodenzins-Schuld haben mochte; auf der andern Seite sieht sie die Zehenden und Bodenzinse im Besitztume theils von Partikularen, theils von Armen; und andern Anstalten, theils vom Staate; jene haben dieselben auf dem gleichen Wege wie jedes andere Eigenthum, durch Erb, Kauf u. s. w. erhalten; der Staat hat sie allenthalben in Helvetien, entweder als Erbe der secularisirten Klöster, oder auch häufig durch förmlichen Kauf an sich gebracht.

Nach diesen unbestreitbar seit vielen Jahrhunderten statt findenden Verhältnissen, ist es wohl unmöglich, Zehenden und Grundzinse für etwas anders als für eine rechtmässige Schuld des Zehenden- und Grundzinsepflichtigen; ihr Besitztum in den Händen des Zehenden- und Grundzinseigenthümers aber, für ein eben so vollkommenes und wohlerrordnetes Eigenthumsrecht anzusehen, als dasjenige irgend eines andern Schuldgläubigers auf seine Schuldansprüche ist.

Der Commission scheint es, diejenigen welche in Zehenden und Bodenzinsen eine Abgabe sehen wollen, welches auch die Meinung einiger Mitglieder der Commission, in Rücksicht auf den Zehenden, weil derselbe allgemein ist, war, können kaum anderswo als in den Untersuchungen über ihren ältesten und ersten Ursprung, Gründe für ihre Meinung zu finden glauben. Allein diese Untersuchungen der grauen Vorwelt gehören in das Gebiet des Historikers und nicht des Gesetzgebers; obgleich auch die sorgfältigste historische Prüfung weder Zehenden noch vielweniger Bodenzinse zur Abgabe machen dürfte. — Der Zehende scheint anfänglich ein freies und freiwilliges Geschenk von Seite einiger Eigenthümer gewesen zu seyn — er war nach Ort und Stelle, sowohl in seiner Berechnung als auch in Ansehung der Gattungen der Erzeugnisse, von denen er erhoben wurde, verschieden; diese Verschiedenheiten finden sich noch jetzt, denn sie sind die natürliche Folge seiner Einführungsart; — nach und nach hat ihn die Herrschaft der religiösen Ideen überall ausgedehnt, und endlich ist er eine wahre Abtretung geworden, vornämlich durch die, welche ihre Güter auf einen andern übertrugen; die Erben oder die damit Beschenkten erhielten sie unter dieser Bedingung, und sie kamen mit dieser Beschwerde belastet in den Handel. — Nie hat ein Gesetz den Zehenden eingeführt; wohl aber hat das Gesetz, wann bald hier bald dort ein Zehendpflichtiger die Abtragung desselben verweigerte, und daraus Prozesse entstanden, gesagt: es ist Unrecht daß Zehendpflichtige die Zahlung des Zehenden verweigern. Das Gesetz muß jedes Eigenthum beschützen, es beschützte dieses wie jedes andere; und wirklich dieses gilt nicht weniger wie ein anderes.

Die Commission glaubt nun, nachdem sie die Natur der Zehenden und Bodenzinse und die Verhältnisse der Zehenden und Grundzinspflichtigen zu den Eigenthümern derselben festgesetzt hat, zu der Untersuchung übergehen zu müssen, in wie weit den Grundbesitzern und dem Willen unsrer Constitution gemäß, diese Verhältnisse fortdauern können, oder aber abgeändert werden müssen.

Die Constitution erklärt sich §. 13. ausdrücklich, „daß Grund und Boden mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden kann, von der man sich nicht loskaufen könnte.“

Es kann also keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Auslösbarkeit aller Zehenden und Grundzinsbeschwerden von der Constitution gefordert wird — Die Constitution giebt klar und deutlich jedem, dessen Besitzungen mit einer Last beschwert sind, das Recht sich von denselben ledigen und loskaufen zu mögen. Es bedurfte wirklich von Seite des Gesetzgebers keines neuen Gesetzes hierüber; — das Gesetz lag schon deutlich in der Constitution; — das Recht des Zehenden- und Grundzinspflichtigen war ausdrücklich in derselben bestimmt; nämlich sich von beiden loskaufen zu mögen.

Um dieses durch die Constitution ertheilte Recht der Loskaufung — in Ausübung zu bringen, können nun zwei verschiedene Wege eingeschlagen werden; der eine, jener der gütlichen Vergleichung zwischen Gläubiger und Schuldner, bedarf des Zutuns des Gesetzgebers nicht; der andere ist vom Gesetzgeber zu bestimmen; er besteht in einer gesetzlich festgesetzten Auskaufungsweise.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß es den Stellvertretern der Nation — Nicht ist, eine solche Auskaufungsweise gesetzlich festzusetzen. Eben so wenig kann man zweifeln, daß bei dieser Festsetzung gleiche Gerechtigkeit und Billigkeit, gegen den Zehenden-schuldigen und gegen den Zehendenbesitzer müsse beobachtet werden.

In Rücksicht auf den Zehendschuldigen, glaubt die Commission, daß unstreitig er es sey, und niemand anders, der seine Schuld loskaufen müsse. Es ist auf der einen Seite kein Grund vorhanden, warum der Gesetzgeber den Gutsbesitzern ein Geschenk mit einer Sache machen sollte, die sie andern schuldig sind; es ist klar, daß nur die izzigen temporellen Eigenthümer der Grundstücke Gewinn haben würden; denn wenn gestern einer ein zehendpflichtiges Gut gekauft hat, und ihm heute der Zehenden geschenkt wird, so wird er morgen, wenn er sein Gut wieder verkauft, dem Abkäufer den Vortheil der Freiheit von jener Schuld anrechnen. Und wenn der Zehendpflichtige sich nicht selbst loskauft, seinen Gläubiger nicht selbst entschädigen sollte, wer müßte es an seiner Statt thun? — Entweder könnte man vorschlagen: es solle diese Loskaufung durch eine von

allen zehendpflichtigen Grundstücken gleichmäßig zu erhebende Abgabe, geschehen: allein da alle Grundeigenthümer den Zehenden nicht auf den gleichen Fuß und von denselben Produkten zahlen — so würden nothwendig die einen bei diesem Verfahren gewinnen, die andern verlieren, und die Idee gleicht ein wenig dem Vorschlage, die Schulden gleich zu machen; oder die Loskaufung müßte durch eine auf die ganze Nation, auf alle Steuerpflichtigen gelegte Abgabe, möglich gemacht werden; dieß würde wohl noch ärger seyn, als der erste Vorschlag; es hieß geradezu, jene die nichts schuldig sind, die Schulden derer zahlen machen, die Schulden haben. Wenn man sagen würde, der Staat soll entschädigen, so wäre dieß kein dritter Vorschlag; denn der Staat und die Nation sind eins — und nur, wenn etwa Schätze vorhanden wären, die wenigstens für einmal die Last des den Güterbesitzern zu machenden Geschenkes, nicht auf diejenigen, welche keine Güter haben, zurückfallen ließen, könnte die Frage aufgeworfen werden: ob es für das allgemeine Beste rathsam wäre, diesen Nationalschätzen jene Bestimmung zu geben: es würde dieß eine delicate Frage seyn; die Verehrer der strengsten Gerechtigkeit dürften dabei in ziemliche Verlegenheit gerathen — allein die helvetische Republik ist der Untersuchung dieser Frage überhoben.

In Rücksicht auf die Zehendeigenthümer, scheint bei Bestimmung der Loskaufungsweise vor allem der 9. §. der Constitution, im Auge behalten werden zu müssen. „Der Staat, sagt dieser §., hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wo dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.“

Unstreitig ist hier ein dringender Fall, der Verfügung des Staats über gewisse Arten des Eigenthums erheischt; die Grundzüge der Freiheit und Gleichheit, der darauf gegründete Wille unsrer Constitution, begründen diese Dringlichkeit; eben diese Grundzüge der Freiheit und Gleichheit, eben diese Constitution erfordern nun aber auch gerechte Entschädigung.

Gerechte Entschädigung kann aber keine andere seyn, als eine solche, in welcher der Entschädigte eine gleich große Summe von Genuß und Vortheilen findet, wenigstens vernünftiger Weise finden kann, als er in dem ihm abgenommenen Eigenthume fand.

Daraus folgt also, daß der nach einer gerechten und billigen Schätzung bestimmte volle Werth der Zehenden und Grundzinse, bei der Loskaufung dem Eigenthümer gebührt.

Dieses zugegeben, könnte man behaupten, es habe dagegen mit den Zehenden, in deren Besitz sich der Staat befindet, eine verschiedene Bewandniß; dem Staat komme immer das Recht zu, aus irgend einer

höhern Rücksicht, auf jedes seiner Eigenthumsrechte, mit oder ohne, mit vollkommener oder unvollkommener Entschädigung, Verzicht zu thun. So unbestreitbar dies ist, so darf man nicht vergessen, daß der Staat am Ende immer für einen Verlust dieser Art, sich durch neue Surrogate von Abgaben entschädigen muß; daß wenn er mithin zu Gunsten einer Klasse des Volks auf gewisse Eigenthumsrechte Verzicht thut, dadurch wenigstens mittelbar eine Last auf alle Klassen des Volks zurücksinkt.

Im Allgemeinen aber glaubt die Commission, daß die Berathung über Beibehaltung oder Abänderung von Staatseinkünften — eine vollständige und genaue Kenntniß derselben sowohl, als der Bedürfnisse des Staats voraussetze — und daß der Gesetzgeber niemals, bestehende Einkünfte, die für die Bedürfnisse erforderlich sind, eher aufheben darf, bis er für andere zweckmäßigere Befriedigungsquellen gesorgt hat; indem einzig die grössere Zweckmäßigkeit, und die eigenthümlicheren Vorzüge neuer Befriedigungsquellen der Staatsbedürfnisse, die Aufhebung schon bestehender rechtfertigen können.

Daraus folgt, daß auch der Staat als Zehender eigenthümer so lange, ohne gegen volle Entschädigung, sein Zehendeigenthum nicht aufgeben kann, bis er für seine Bedürfnisse auf eine für die Republik zweckmäßigere und vortheilhaftere Weise gesorgt hat.

Die Commission geht nun zum zweiten besondern Theile ihres Berichtes über, der meist in Anwendung der bis dahin auseinandergesetzten Grundsätze, auf die verschiedenen Theile des Beschlusses des grossen Rathes bestehen wird.

Besonderer Theil.

„Der grosse Rath an den Senat.“

„In Erwägung, daß nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, und nach dem 11. und 13. Artikel der Constitution, die Feudalrechte und Abgaben in unsrer umgeänderten Republik nicht fortdauern können.“

Die Commission vermist hier erstens die sehr notwendige nähere Bestimmung dessen, was unter Feudalrechten und Abgaben verstanden wird; sie bemerkt daß überhaupt die ganze Abfassung dieser ersten Erwägung, zweideutig, dunkel und unbestimmt ist; als Feudalabgaben und unablässlich, wie bisdahin, können freilich Zehenden und Bodenzinse, nach Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, und nach der Constitution nicht fortdauern; aber als abkäufliche Zehenden und Grundzinse können sie es allerdings.

„In Erwägung, daß bei ihrer Vielsältigkeit und ihren verwickelten Verhältnissen, die strengste Gerechtigkeit bei ihrer Aufhebung nicht genau befolgt werden kann.“

Die Commission enthält sich aller Bemerkungen über diesen Erwägungsgrund eines Gesetzes! Sie glaubt er sey durch Irrthum hieher gekommen, indem das vollkommenste Gegentheil dieser Erwägung — an der Spitze jedes Gesetzes, wenn auch nicht in Worten ausgedrückt — stehen muß.

„In Erwägung, daß ein Mittelweg, bei welchem der Staat nicht zu viel einbüßt, und alle Klassen seiner Mitglieder etwas beitragen, der billigste Maassstab ist.“

Diese Erwägung wird eigentlich erst aus dem nachfolgenden Beschlusse verständlich und klar — während umgekehrt die Beschlüsse vielmehr aus den Erwägungen Klarheit erhalten sollten — In Beziehung auf die sich aus dem Beschlusse selbst ergebende Klarmachung, bemerkt die Commission: daß sehr wenig Billigkeit das bei ist, wenn alle die nichts schuldig sind, etwas beitragen angehalten werden, damit der welcher schuldig ist von dieser Schuld befreit werde.

„In Erwägung besonders, daß die Klassen der zehendpflichtigen Landbesitzer, welche so lange schon das Meiste zu den Bedürfnissen des allgemeinen Wesens beigetragen haben, aller Unterstützung würdig sind.“

Die Commission glaubt, daß überhaupt jeder Rechtschaffne und Arbeitsame der Unterstützung bedarf, derselben auch würdig ist. Von dem zehendpflichtigen Landbesitzer glaubt sie, daß er durch den Zehenden eine Schuld bezahlt habe, wie jeder andere Schuldner; und in sofern man sagen kann, daß ein Schuldner zu Unterhaltung seines Gläubigers beiträgt, wenn dieser was ihm jener pflichtmässig zahlt, zu seinem Unterhalt verwendet, so trugen auch die Zehendpflichtigen vorzugsweise zum Unterhalt des Staats bei; es scheint aber daraus kein besonderes Verdienst zu erwachsen.

„In Erwägung daß diese vorzüglich nöthige Bürgerklasse bei den Umständen der jetzigen Zeit besonders leidet, und daher eine ausgezeichnete Erleichterung verdient.“

Daß die zehendpflichtigen Landbesitzer bei den igiten Umständen der Zeit besonders leiden, scheint der Commission durchaus falsch zu seyn. Die Landbewohner welche keine Grundbesitzer, also auch nicht zehendpflichtig sind; die Klasse der ärmern Bürger und Handwerker in den Städten, die alle ihre Monopolen und Privilegien verloren, dürften wohl grössere Leiden aufzuweisen, und jene gegen diesen in den letzten Jahren goldne Zeiten gehabt haben.

„Hat der grosse Rath folgenden Beschluß gefaßt:“

I. Alle Feudallasten und Rechte sollen theils gänzlich und ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben oder abgelaufen werden.“

Es scheint unbegreiflich, warum auch in diesem ersten §. des Gesetzes selbst, der Gegenstand von welchem die Rede ist, nicht genauer bestimmt angegeben wird; den Worten: „alle Feudallasten und Rechte“ wird bald eine engere, bald eine weitere Ausdehnung gegeben werden.

II. „Für die grossen Zehenden sollen die Zehendschuldigen, sie seyen es gegen den Staat oder Privaten, dieses Jahr noch, für jede Fuchart die in diesem Jahr als angeblümt den Zehenden zu entrichten gehabt hätte, nach der in unten angeführtem Art. 3. bestimmten billigen Schätzung von ihrem Kapitalwerth eine gewisse Geldsumme sogleich nach der Bekanntmachung des Gesetzes baar in die Nationalkasse entrichten. Vermittelt und nach dieser Einrichtung aber sind und bleiben die grossen Zehenden für ein und allemal abgeschafft.“

III. „Für jede in dem obigen Artikel bestimmte, wirklich zehendpflichtige Fuchart, sollen die Besitzer, welche zehendschuldig sind, ein halbes vom Hundert des Kapitalwerths der Fuchart entrichten.“

IV. „Diejenigen, welche bis dahin den Heu zehenden in Geld bezahlt haben, werden ihn auch für diesmal eben so, wie in dem vorigen Jahr, in Geld bezahlen und zwar in die Staatskasse.“

„Diejenigen aber, so von Erbsen, Wicken und Linsen, nach einer vormaligen Verkommnis ein gewisses Maaß in Natura lieferten, sollen den Werth desselben in Geld bezahlen.“

V. „Unter dem grossen Zehenden versteht das Gesetz den Zehenden von Gersten, Roggen, Korn, Weizen, Eickorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paski, Linsen und endlich den Heu- und Weinzehenden.“

Diese verschiedenen §§. erklären die völlige Aufhebung des Zehenden ohne daß derselbe dürfte losgekauft werden. Die in dem ersten Theil dieses Berichtes auseinandergesetzten allgemeinen Grundsätze, scheinen der Commission darzuthun, daß dies ohne Ungerechtigkeit nicht geschehen könne.

Sie macht überdem noch folgende Bemerkungen: Da in diesen §§. die Zehendpflichtigen angehalten werden, ein halbes vom Hundert Kapitalwerth der Güter, — anstatt des diesjährigen Zehenden zu bezahlen, so scheint dies gerade eben so viel gesagt als: die Zehenden sollen für dieses Jahr noch bezahlt werden, aber nicht in Natur, sondern auf die angegebne Weise in Geld. — Wenn diese Auslegung, wie die Commission glaubt, richtig ist, so scheint nichts natürlicher als daß jeder Zehendpflichtige demjenigen diesen Geldzehenden entrichte, dem er den Zehenden schuldig ist; — allein der Beschluß läßt alle diese Surrogate der diesjährigen Zehenden an den Nationalschatz entrichten. Man kann sich

diese höchst auffallende Bestimmung kaum anders erklären, als wenn man annimmt, das halbe vom Hundert soll ausser dem diesjährigen Zehenden (von dem es etwa die Hälfte ausmachen möchte) auch noch eine Art von Auskaufung des Zehenden überhaupt, repräsentiren — und da der Staat die Partikularen, welche Zehenden besitzen, entschädigen soll, so ziehe er alle diese Auslösungssummen an sich.

Die Commission hat sich über eine solche Art von Loskaufung, in dem allgemeinen Theil ihres Berichtes hinlänglich erklärt. — Sie fügt hier noch bey, daß indem nur die dieses Jahr angeblümten Grundstücke, etwas, die andern gar nichts zahlen müssen, Mangel an Industrie, Unwissenheit, Trägheit und Aberglaube vorzugsweise begünstigt zu werden scheinen.

VI. „Der Staat soll die Zehendenbesitzer, es seyen Gemeinschaften, Schul- und Armenanstalten oder Particularen, welche eigenthümliche Zehenden ansprechen, und den rechtmässigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, das für entschädigen.“

Nach den im allgemeinen Theil dieses Berichtes aufgestellten Grundsätzen, scheint der Commission dieser § in der That nichts anders zu sagen, als: diejenigen Staatsbürger, welche nichts schuldig sind, sollen denen die schuldig sind, ihre Schulden zahlen.

Die Commission bemerkt hierüber noch ferner: der rechtmässige Besitzer oder Inhaber eines Unterpfands, einer Hypothek, eines Eigenthums, kann nie gezwungen werden einen andern Schuldner, eine Entschädigung oder eine Ablösung von einem andern anzunehmen, als von dem der das Haupt gut schuldig ist; das Gegentheil wäre ein wirklicher Eingriff in das Eigenthumsrecht. Niemand wird sich durch die Vorspiegelung irre machen lassen, daß es ein Vortheil für die Zehendenbesitzer seyn würde, durch den Staat entschädigt zu werden. — Gegen den Privatschuldner wenn er das Schuldige oder Verheissene nicht leistet, kann der Gläubiger sich der Einzugsrechte bedienen; kann er sich dieser auch gegen den Staat bedienen, wenn Zufall ihn die bestimmte Entschädigung aufzutragen nöthigen würden? — Und in der That, mit welcher Sicherheit kann der Zehendenbesitzer auf die ihm vom Staat geschehen sollende Entschädigung rechnen, da diese von tausend Zufällen und Umständen, und so ganz von den ökonomischen Verhältnissen abhängen kann, in denen sich der Staat gerade in der bedenklichen Epoche seiner Organisation befinden dürfte; so daß mithin Armenanstalten und Particulare die Zehenden besitzen nicht ohne Grund besorgen müßten, mit dem Staate in eine gefährliche Collision zu kommen.

Die Fortsetzung im 91sten Stük.

Der schweizerische Republikaner.

Ein und neunzigstes Stück.

Bericht über den Beschluß vom 12ten July, betreffend die Fendalrechte etc.

(Fortsetzung.)

VII. „Es sollen in jeden Gemeinden die 15 Jahre von 1775 bis 1789 inklusive zusammen gerechnet werden, und hernach sowohl vom mittlern Ertrag in Produkten, als vom mittlern Preis der Produkte dieses Jahrs, das Resultat zum Maasstab genommen werden; dieser herauskommende mittlere Anschlag mit 15 multiplicirt, soll die Summe des Capitals seyn, mit welchem die Zehndbesitzer dann entschädigt werden sollen.“

Die hier bestimmte Entschädigung ist willkürlich bestimmt; dem Werthe dessen wofür sie entschädigen soll, nicht angemessen; indem der Werth der Zehnden Capitale keineswegs fünfzehn Jahrs ertragen gleich, sondern beträchtlich höher kam. Auch ist hier zu bemerken, daß mit verschiedenen Zehndbesitzungen hinwieder Lasten gegen die Nation, Stellung von Militär u. s. w. verbunden waren. Der auf diese Art angeblich Entschädigte bleibt wesentlich beschädigt. Es ist also keine Entschädigung vorhanden.

Die Commission bemerkt auch noch besonders, daß wenn es auf der einen Seite unbillig wäre eine Reihe Jahre, in denen der Früchtepreis ungewöhnlich hoch stand, wie das seit 1789 der Fall war — zu wählen, um einen Mittelpreis herauszubringen; es auf der andern Seite nicht minder unbillig ist, eine Reihe ausgezeichnet wohlfeiler Jahre, wie jene von 1775 bis 89 waren, zu diesem Behufe zu wählen. Man hatte beide füglich an einander reihen können.

VIII. „Diese Entschädigung soll ihnen der Staat in 5 Terminen, von 3 zu 3 Jahren, also in einem Zeitraum von 15 Jahren abtragen.“

„Die Termine dieser Abzahlung, so wie der Zins, zu vier vom Hundert, die ihnen der Staat von der Hauptsumme aussetzt, sollen vom Tage der Promulgation dieses Gesetzes an gerechnet werden.“

„Die Schuldscheine, welche der Staat gegen die Zehndbesitzer ausstellen wird, soll das Schazamt als Zahlung für die Ankaukspreise, welche diese Staatsgläubiger um Nationalgüter treffen möchten, annehmen; in diesem Fall werden sie von dem Schazamt auch vor ihrer Verfallzeit angenommen.“

„Hingegen können diese Scheine auf keine Weise zu Tilgung der Abgaben gegeben werden.“

Gegen diesen § besonders bemerkt die Commission, daß diese Staatsschuldscheine eine Art Papiergeld und gleich diesem eine Nahrung für Agiotage und Bucherer seyn würden.

IX. „Die Grund- und Bodenzinse sollen von den Grund- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden.“

Die Commission würde diesen § vollkommen billigen, wenn anstatt sollen, das Wort können gebraucht wäre; das letztere allein verlangt die Constitution; und warum der Gesetzgeber das erstere fordern sollte, ist nicht klar.

X. „Die Grund- und Bodenzinse, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so, wie die Zehnden in dem 7. Artikel geschätzt, und nach diesem Maasstab bezahlt werden; ihre Loskaufung soll ebenfalls auf dem Fuß von 15 Pfennig geschehen; das heißt: Die mittlere Schätzung, mit 15 multiplicirt, soll die Summe der Loskaufung seyn. Das Resultat einer ähnlichen Multiplication mit 15, ist auch die Loskaufungssumme für die Grund- und Bodenzinse, welche in Geld entrichtet wurden.“

XI. §. 1. „Die Loskaufung soll innert der Zeit von zwei Jahren geschehen, entweder in baarem Gelde oder mit einer von einem geschworrenen Schreiber ausgestellten Obligation.“

2. „Die Obligationen sind auf denjenigen Gütern, auf welchen der Grund- oder Bodenzins haftete, hypothekirt; der Eigentümer des Grund- und Bodenzinses kann denjenigen, der denselben schuldig ist, nicht anhalten, eine mehrere Sicherheit zu leisten.“

3. „Diese Obligationen gehen im Recht allen andern Hypotheken vor, die jünger sind als es ursprünglich die Grund- und Bodenzinse waren.“

4. „Diese Obligationen tragen fünf vom Hundert Zins. Der Gläubiger kann erst nach Verfluß der nächstfolgenden 15 Jahren, das Capital auffünden und einziehen.“

Hier findet die Commission gerade die nemliche rechtlose Willkühr, die bei der Schätzung des Zehndauskaufes statt finde.

XII. §. 1. „Derjenige der einen so starken Grund- oder Bodenzins schuldig ist, daß er dem Eigentümer des Grundzinses lieber das liegende Gut, auf welchem der Zins haftet, überlassen will, mag es thun.“

2. Der Grundzinspflichtige soll aber die rückständigen Zinsen bezahlen; wenn er dem Grund-

zinsbesitzer das Gut überläßt, so tilgt er damit, nebst der Kapitalschuld, nur den im letzten Jahr verfallenen Zins.

3. „Der Grundzinspflichtige soll von der Bekanntmachung dieses Gesetzes, innert Jahresfrist, das Gut dem Grundzinsbesitzer abtreten.“

XIII. „Auch von allen Bodenzinsen, die auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen verschwenmt oder verschüttet, und ganz unbrauchbar, und zu aller Urbarmachung untauglich geworden sind, soll alle Loskaufung und Entschädigung aufhören und wegfallen.“

XIV. „Alle andern in den vorigen Artikeln nicht genannte Feudallasten, sind von jetzt an und für immer aufgehoben.“

Bei diesem XIVten § tritt neuerdings und hier besonders auffallend, die getadelte Unbestimmtheit dessen was aufgehoben seyn soll, ein; und die Commission kann auch hier am schicklichsten bemerken, wie ungerecht ihr eine unbedingte Aufhebung der Erbschätze, die ein Gegenstand des Handels waren und häufig als Hypothek dienten, ohne Entschädigung, zu seyn scheint.

XV. „Die Regierung soll sobald als möglich den gesetzgebenden Räten ein ausführliches Verzeichniß von den Bedürfnissen des Staates, von seinen Besitzungen, Einkünften und Hülfquellen eingeben.“

XVI. „Auf dieses Verzeichniß soll ein allgemeines Auslagensystem, dem 11. Art. der Constitution gemäß, beschlossen und ausgeführt werden.“

Diese 2 §, von denen man beim ersten Anblick nicht begreift wie sie in einen Beschluß über die Feodalrechte kommen, scheinen der Commission ein unwillkürliches Bekenntniß zu seyn, daß durch den Beschluß, bereits vorhandene Quellen von Staatseinkünften zertrümmert werden, ehe Bedürfnisse und Einkünfte des Staates gekannt, geschweige an die Stelle aufgehobener Hülfquellen neue gefunden worden sind. Die Commission hat sich hierüber schon in dem allgemeinen Theil ihres Berichtes erklärt.

XVII. „Jede über die Zehenden und Grundzinsse entstehende Streitigkeit, entscheidet das Distriktsgericht in erster Instanz.“

XVIII. „Die Entschädigung der Weltgeistlichen und Pfarrer, welche ihre Competenz ganz oder zum Theil durch Aufhebung des Zehenden verlieren, soll ebenfalls durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, so wie die Unterstützungen, welche die Schul- und Armenanstalten wegen dem gegenwärtigen Gesetz bedürfen könnten.“

Dieser § verglichen mit dem 6. §, scheint das indirekte Bekenntniß zu enthalten, daß die so in Gemäßheit des letzteren § sollten entschädigt werden — nicht werden entschädigt werden.

Besonders aber schien dieser § der Commission theilhaft, weil er voraussetzen scheint, daß die Na-

tion es seyn werde, die Weltgeistliche und Pfarrer zu unterhalten habe, während der Constitution zufolge der Staat keineswegs die Religionsdiener belohnen soll, welches ohne Voraussetzung einer herrschenden (dominirenden) Religion auch unmöglich geschehen könnte; mithin dann aber auch der Staat nicht den mindesten Anspruch auf die zu Belohnung der Pfarrer und Weltgeistlichen dienenden Zehenden u. s. w. haben kann.

Bei Gelegenheit dieses § kann die Commission auch füglich bemerken, daß sie in dem Beschluß, die Aufhebung derjenigen Klöster die größtentheils durch Zehenden ihr Daseyn hatten, steht; und daß der Staat sich dadurch, diesen Geistlichen zu ertheilende Pensionen auslädert, ehe er weiß wie und woraus dieselben zu bezahlen seyn werden.

Daß die Commission auch besonders alle Bestimmungen über das Benehmen gegen fremde Fürsten u. s. w., die Zehendbesitzer in der Schweiz sind, vermisst; während es sehr wichtig für den äußeren Frieden der Republik zu seyn scheint, daß ehe eine allfällige Zehendenaufhebung in der Schweiz gesetzlich beschlossen würde, darüber mit den fremden Zehendeigenthümern besondere Unterhandlungen statt fänden. Endlich daß die Commission nicht findet, warum der, die sich bereits selbst von Zehenden und Grundzinsen losgekauft haben — in dem Beschluß nirgends erwähnt — und sie also wesentlich geschädigt werden.

XIX. „Die Schätzung des Werthes der in diesem Jahre wirklich zehnpflichtigen Güter, nach dem 2. Artikel, soll durch eigens von den Verwaltungskammern dazu bestellte Männer, mit Zuzug sachkundiger Männer aus jedem Orte, geschehen.“

„Alle über diese Schätzung entstehende Streitigkeiten, sollen in letzter Instanz, durch die Verwaltungskammer entschieden werden.“

In diesem letzten § findet die Commission einerseits den Richter in erster Instanz nirgends, denjenigen in letzter Instanz aber ganz unconstitutionell angegeben, da den Verwaltungskammern niemals richterliche Verrichtungen übertragen werden können.

Aus allen diesen allgemeinen sowohl als besonders Gründen und Bemerkungen, kann die Commission nicht anders als dem Senate die Verwerfung des Beschlusses des Gr. Rathes anrathen.

Indessen ist es nicht die ganze Commission, die sich für dieses Gutachten und für die Verwerfung des Beschlusses vereinigt hat. Eine Minorität der Commission, rath zur Annahme desselben und legt dem Senat ihre Gründe selbst dar. Sie hat nachfolgende Auseinandersetzung dem Berichterstatter der Commission übergeben.

Meinung der Minorität.

In jedem, besonders in einem angehenden Staate, müssen höhere und untergeordnete Interessen von einander unterschieden werden.

Höhere Interessen kann man diejenigen nennen, von denen die Grundsätze der Konstitution, die innere Organisation, die innige Verbindung aller Einzeltheile aus denen das Ganze besteht, die Ruhe des Volkes und die Befestigung der Freiheit abhängen, — vor diesen sollen die untergeordneten Interessen sich biegen.

Die Konstitution verlangt, daß der Boden mit keiner unablässlichen Beschwerde belastet sey.

Die Konstitution verlangt, daß alle Abgaben, unter den sämtlichen Steuerpflichtigen nach Verhältniß des Vermögens, der Einkünfte und Genuße vertheilt seyen.

Die Konstitution verlangt vor allem andern, — eine eine und untheilbare Republik.

Das Wohl der Nation erheischt dieß mehr noch, als die Konstitution es thut.

Zehenden und Feodalabgaben in Natur, wenn auch nur provisorisch, bestehen lassen, heißt provisorisch die Konstitution verletzen; heißt provisorisch das Volk täuschen, welches die Konstitution angenommen hat:

Darum ist es durchaus notwendig ungesäumt die Loskaufungsweise zu bestimmen. Ueber diesen Punkt scheint Jedermann nur eine Meinung zu haben; aber in der That ist es nur das Wort und nicht die Sache über die man einig ist. Die Minorität glaubt eine Loskaufungsweise bestimmen, die für den Schuldner überall nicht, oder doch nur mit der äußersten Anstrengung und nach einer langen Reihe von Jahren erreichbar ist, heiße in der That, die Fortdauer der Zehenden und Feodalabgaben verlangen.

Es heiße dieß die Konstitution künstlich umgehen und nicht ihr Genüge leisten.

Es werde auf diese Weise ein unendlich großer Unterschied zwischen den Steuerpflichtigen eingeführt.

Es werde dadurch das System der Einheit und Untheilbarkeit auf eine directe und sehr empfindliche Weise angegriffen; es werde dadurch der Federalismus dieser gefährlichste unserer Feinde, geschmeichelt und aufgemuntert.

Es werden dadurch die Interessen eines Theiles der Nation gegen diejenigen des andern Theiles aufgegereizt.

Es heiße dieß verlangen, daß einige Cantone, in welchen diese Abgaben vorhanden sind, allein die Bedürfnisse der Republik tragen.

Es werde dadurch ein allgemeines AufLAGensystem unmöglich gemacht; denn wie kann man demjenigen AufLAGen zumuthen, der sich mit großen Kosten losgekauft hat, oder noch wirklich die Feodalabgaben entrichtet?

Es würde dies einen Theil von Helvetien, der um die Revolution nicht die kleinsten Verdienste hat, zur Verzweiflung bringen.

Dieses hier sind Interessen höherer Art.

Es giebt untergeordnete — Und die Minorität

rität will, daß auch diese mit Schonung behandelt werden.

Der Stadt soll auf hinlängliche Hilfsquellen Bedacht nehmen, mittelst deren er ruhig die Zeit abwarten kann, wo über ganz Helvetien gleichmäßig vertheilt und eben darum leicht zu tragende Auflagen werden eingerichtet seyn.

Auch sollen die Partikularen, welche Zehenden und Feodalrechte besitzen, entschädigt werden.

Ein Beschluß, der diese beiden Zwecke befriedigt, muß angenommen werden.

In den Augen der Gesetzgeber eines in seiner Wiege geburt befindlichen Volkes muß die Vergangenheit von einigem Gewicht seyn.

Betrachtet man den Ursprung der Feodalrechte und die ungeheuern Mißbräuche, die bei ihrer Einführung statt fanden, so wird man genöthigt seyn, einzugehen, daß die Schuldner durch das, was sie bei den jährlich wiederholten Zahlungen zu viel zahlten, schon mehr als nöthig war, um in Folge des ersten Kaufcontractes — wann je ein solcher vorhanden war — sich loszukaufen, bezahlt haben.

Indessen hätte die Minorität gewünscht, daß den Eigenthümern von Ehrschäzen, eine von der Nation zu zahlende Entschädigung nach dem 7ten Pfennig wäre zuerkannt worden; sie hätte anstatt 1/2 vom Hundert Loskauf für den Zehnten, ein ganzes vom Hundert zu Gunsten der Nation bestimmt gewünscht; so jedoch, daß zwischen demjenigen, der den ganzen Zehenden und dem, der nur einen Theil desselben zu zahlen hat, ein Unterschied gemacht, und ihre Zahlung verhältnißmäßig, nach dem Betrag des einen vom Hundert festgesetzt würde; die Minorität hätte gewünscht, daß auch die Brachfelder eines vom Hundert bezahlt hätten.

Die Minorität hätte endlich auch gewünscht, daß das Di ektorium wäre eingeladen worden, mit den Ausländern so in der Schweiz Zehenden besitzen, über Entschädigungen unmittelbar in Unterhandlung einzutreten.

Dies kann aber füglich der Gegenstand eines nachfolgenden Beschlusses seyn.

Eben so kann auch für den Ehrschatz eine Entschädigung durch einen nachfolgenden Beschluß bestimmt werden.

Und auch das halbe vom Hundert und die Loskaufung der Grundzinse, setzen die Nation hinlänglich in Stand, ihre Ausgaben zu bestreiten, bis ein allgemeines AufLAGensystem wird angenommen seyn. Somit ist der Zweck, den man im Auge haben soll, erfüllt.

Wenn man von der andern Seite bedenkt, daß die Verwerfung des Beschlusses, die Ungewißheit und Unruhe der Zehenden und Feodalabgabenpflichtigen erneuern; ein Finanz und allgemeines AufLAGensystem verzögern, und den großen Rath in den Fall setzen würde, eine beträchtliche Zeit auf neue Discussionen dieses Gegenstandes zu verwenden, so bewegt alles dies die Minorität — den Beschluß anzunehmen.